

Gisela Friedrichs Jagdszenen in Brühl Familiengerichtstag 1983

Ich werde wohl nicht wieder hinfahren. Für mich ist der Familiengerichtstag tot. Gestorben im Oktober 1983 in Brühl. Das familienpolitische Reizklima des letzten Jahres hat auch ihn dahingerafft.

Brühl – das war für mich wie für uns alle einmal ein hoffnungsvoller Ansatz, im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform zu einer wirklichen Auseinandersetzung mit den übrigen Beteiligten an Scheidungsverfahren zu kommen. Zeitweise hatte ich den Eindruck, hier sei ein Forum geschaffen worden, auf dem wir feministische Juristinnen unsere rechtspolitischen Vorstellungen hätten vertreten können. Diese Artikulation ist uns nun unmöglich gemacht worden – auch in Brühl wurde nämlich die Jagd auf Frauen eröffnet.

Den Todesstoß für den DFGT als Gelegenheit zur kontroversen Diskussion und Meinungsaustausch auf diesem politisch derzeit brisanten Rechtsgebiet hat ausgerechnet der Vorstand selbst gegeben. Das Hauptreferat hielt nämlich diesmal ein Vorstandsmitglied selbst, und zwar Siegfried Willutzki zum Thema: „Lebenslange Unterhaltslast – ein unabwendbares Schicksal?“ – Kritische Anmerkungen zur Entwicklung des Unterhaltsrechts –. Seine tendenziöse Darstellung der „Reformbedürftigkeit des Unterhaltsrechts“ wurde danach in allen Medien als die von den Mitgliedern des DFGT in ihrer Gesamtheit getragene Meinung dargestellt (vgl. z.B. Frankfurter Rundschau vom 14.10.1983). Der Vorstand hat damit unzulässig seine Position ausgenutzt, um den Eindruck zu erwecken, auch der DFGT billige die geplanten Einschränkungen des Unterhaltsrechts.

Neben dieser aktuellen Entwicklung traten die grundsätzlichen Probleme deutlich hervor: Brühl krankt von Anfang an an den ungünstigen Tagungsräumen. Das Max-Ernst-Gymnasium ist nicht geeignet, in den Arbeitskreisen eine Atmosphäre entspannten Erfahrungsaustauschs aufkommen zu lassen. Vielmehr sind die Arbeitskreisleiter gezwungen, in zum Teil überfüllten Klassenräumen eine Art Frontalunterricht stattfinden zu lassen.

Darüber kann auch nicht der mehr komische als glanzvolle Auftakt im Treppenhaus von Schloß Augustusburg hinwegtäuschen, in dem wir uns in diesem Jahr von Justizminister Engelhard u.a. sagen lassen mußten, daß der Unterhaltsanspruch des § 1574 BGB („Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben“) überdacht werden muß, da die „Angemessenheit nicht der alleinige Maßstab sein kann“.

Zugegeben, am Anfang hatte dieses Brühler Provisorium etwas reizvolles und hat sicherlich für uns als „latente Außenseiterinnen“ integrativen Charak-

ter gehabt. Man war dort insgesamt in einer Aufbruchsstimmung von Offenheit und Liberalität, und der unpräzise Tagungsort trug dazu bei. Mittlerweile ist Brühl zu einer Institution geworden, die es versäumt hat, sich einen ausgewogenen Rahmen zu schaffen zwischen hehrer Sterilität und unbefriedigendem Provisorium.

Der Plan des Neubaus eines Tagungszentrums in Brühl ist – so hört man – inzwischen zu den Akten mit der Aufschrift „nicht finanzierbar“ gelegt worden. Den Weggang der Tagung aus Brühl hat aber mittlerweile die Vorstandsetage geschickt zu vereiteln gewußt. Die Veröffentlichungen der Tagungsergebnisse heißt nämlich seit einiger Zeit „Brühler Schriften zum Familienrecht“! Hier haben offenbar einige Herren ihrem Lokalpatriotismus Ausdruck verleihen wollen.

Aus der Ortsgebundenheit folgt die zeitliche Festlegung auf die nordrhein-westfälischen Schulferien. Dies bedingte in diesem Jahr die ärgerliche Kollision mit der Jahrestagung des Deutschen Juristinnenbundes. Oder wollte man sich damit bewußt die lästigen Feministinnen vom Halse halten?

Das Familienrecht ist nun einmal von der Materie her auf die Konfrontation Mann – Frau ausgerichtet. Gesellschaftliche Realität ist dabei, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Frau in der benachteiligten, finanziell und sozial schwächeren Position ist. Statt aber auf diesem Forum Gelegenheit zu nehmen, die geplanten Änderungen zum Familienrecht auf ihre gesellschaftspolitischen Folgen für Frauen und Kinder hin zu beleuchten, wurde auch in Brühl, und nicht nur von Willutzki und Engelhard, zur Hatz geblasen; widerstandslos wurde die Wende nach- und mitvollzogen.

Ich konnte mich des Eindruckes nicht erwehren, daß (fast) jeder Familienrichter offensichtlich wöchentlich mindestens drei Fälle zu bearbeiten hat, in denen eine ehemalige Chefarztgattin nach höchstens dreijähriger Ehe lebenslangen Aufstockungsunterhalt verlangt.

Da wurde in zahlreichen Diskussionen und Arbeitskreisen allen Ernstes von Teilnehmern die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe bei der Reform des Ehegesetzes die wirtschaftliche Entwicklung nicht vorausgesehen, so daß mittlerweile aufgrund der geänderten tatsächlichen Verhältnisse das Unterhaltsrecht zu einer „Privatisierung des Arbeitsplatzrisikos“ für die Unterhaltspflichtigen führe. Ein solches Armutszeugnis ist Politikern lange nicht mehr ausgestellt worden; daß wir uns damit auf den gefährlichen Weg zum reinen Maßnahmerecht machen, scheint dabei niemanden zu kümmern.

Da wurden vom „Bund gegen Scheidungsunrecht“ Flugblätter verteilt, in denen behauptet wurde,

„Emanzen“ hätten in den vergangenen Jahren mit lautem Hallo die Arbeitskreise gestürmt und die Abstimmungsergebnisse majorisiert. Daß Männer seit eh und je die gesellschaftlichen Gremien majorisieren ...

Bemerkenswert schließlich, daß diese Veranstaltung immer deutlicher einzig und allein am mittelständischen Horizont ihrer Teilnehmer ausgerichtet ist. Daß in einer Arbeiterfamilie ganz andere Problemstellungen vorherrschen als die hier diskutierten, hat den Vorstand immer noch nicht erreicht.

Ausnahme war in diesem Zusammenhang der von mir im Jahre 1981 geleitete Arbeitskreis zum Thema Frauenhäuser. Dazu wurde mir aber auch von einem Vorstandsmitglied gesagt: es sei ein Experiment, mit dem man auch einmal eine Minderheit zu Wort kommen lassen wolle.

Mag sein, daß Richtern Chefarztgattinnen näher stehen als Frauenhausfrauen. Sie deshalb als Randgruppe zu definieren, deren Probleme dementsprechend am Rande zu behandeln sind, zeigt einmal wieder die erhebliche Entfernung der Justiz von der sozialen Realität.

Damals, 1981, beim Diktieren der Ergebnisse meines Arbeitskreises im Tagungsbüro, wurde ich von den Herren Kollegen mindestens dreimal für eine Sekretärin gehalten, von der man mal eben eine Dienstleistung (Kopieren, Tippen) verlangte. Nein, ich möchte dieser Veranstaltung in Zukunft nicht mehr als feministisches Feigenblatt dienen.

Urteil mit Anmerkung

Frauenarbeitslosigkeit und Unterhalt

AG - FamG - Hamburg, §§ 1601 ff, 1610 BGB

Zur Darlegungslast einer langfristig arbeitslosen Frau, daß sie keine Arbeit finde

AG Hamburg, Urteil vom 25.5.1983 – 282 F 43/82 –

Sachverhalt:

Mit der Klage verlangt der Kläger Unterhalt von der Beklagten. Der am 19. Februar 1972 geborene Kläger ist der eheliche Sohn der Beklagten aus deren am 29. Januar 1980 rechtskräftig geschiedenen Ehe mit dem Vater des Klägers. Der Kläger lebt bei seinem Vater, der die elterliche Sorge für den Kläger hat.

Die Beklagte ist seit Juni 1981 arbeitslos. Sie erhält seitdem wöchentlich DM 99,60 bzw. monatlich DM 412,– Arbeitslosenhilfe. Die Beklagte ist ungelernte Arbeiterin und arbeitete früher als Lagerarbeiterin und im Reinigungsweisen. Sie lebte zeitweilig bei einem Bekannten in einem gemeinsamen Haushalt und zeitweilig im Frauenhaus in Hamburg 6.

Der Kläger trägt vor: Die Beklagte sei durchaus in der Lage, einer Arbeit nachzugehen; notfalls müsse sie als Reinemachefrau arbeiten. Sie bemühe sich nicht ausreichend um eine Arbeitsstelle.

Die Beklagte trägt vor: Sie sei seit ihrer Arbeitslosigkeit ständig auf Arbeitssuche gewesen. Neben der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes bemühe sie sich auch selbständig um einen Arbeitsplatz, indem sie sich regelmäßig auf Zeitungsanzeigen in der Bildzeitung bewerbe.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Zwar ist die Beklagte gemäß §§ 1601, 1602, 1603, 1610 BGB verpflichtet, ihrem Sohn Unterhalt zu zahlen. Die Beklagte ist jedoch nicht leistungsfähig. Die Arbeitslosenhilfe, die die Beklagte erhält, liegt mit DM 412,– monatlich unterhalb desjenigen, was der Beklagten verbleiben muß, um ihren notwendigen Unterhalt zu bestreiten.

Die Beklagte kann auch nicht unterhaltsrechtlich so behandelt werden, als ob sie aus einer zumutbaren Tätigkeit Einnahmen tatsächlich erzielt hätte. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, daß die Beklagte sich erfolglos um einen Arbeitsplatz bemüht hat. Zwar hat sie nicht beweisen können, daß sie gesundheitlich nicht in der Lage ist, einer Vollzeitbe-